

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 7 (1945)

Heft: 9

Rubrik: Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht des Traktorführers.

Es kommt vor, dass Traktorführer von Unternehmern und Landwirten für Reparaturkosten, die aus der Instandstellung des von ihnen geführten Traktors erwachsen sind, belangt werden. Wir wollen im folgenden kurz prüfen, was der Traktorführer vorzukehren hat, um keine Schadenersatzansprüche von seiten des Dienstherrn befürchten zu müssen. Gewöhnlich arbeitet der Traktorführer im Anstellungsverhältnis. Dessen Rechte und Pflichten regeln sich deshalb nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Dienstvertrag.

Nach Art. 328 hat der Dienstpflichtige die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er dem Dienstherrn absichtlich oder fahrlässig zufügt. Das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstpflichtige einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Vertragsverhältnis, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der *Fachkenntnisse*, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Dienstpflichtigen, die der Dienstherr gekannt hat, oder hätte kennen sollen.

Für den vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass vom Traktorführer erwartet werden darf, er kenne sich in der Führung und sachgemässen Wartung eines Traktors aus, denn wer sich als Traktorführer bezeichnet, muss über diese Voraussetzungen verfügen. Es kann demnach nicht Sache des vielfach brancheunkundigen Dienstherrn sein, dem Traktorführer zur Ausübung seiner Tätigkeit für jeden einzelnen Fall Verhaltensmassregeln zu erteilen; er darf vielmehr voraussetzen, dass sich der Traktorführer selber auskennt, zumal dieser in der Regel über Fahrweise und technische Kenntnisse speziell geschult ist.

Dementsprechend ist auch die Haftpflicht des Traktorführers für allfälligen Schaden dem Dienstherrn gegenüber streng und der erstere wird sich nicht leicht der Verantwortung entschlagen können. Immerhin kann nicht die Rede davon sein, dass der Traktorführer für alle Schäden, die am Traktor entstehen können, haftbar ist. Auf jeden Fall scheiden einmal alle jene Schäden aus, die die Folge normaler Abnutzung sind, wie z. B. eine abgenutzte Kupplung. Die Kosten für die Reparatur solcher und ähnlicher Schäden gehen ausschliesslich zu Lasten des Dienstherrn.

Nicht einmal alle Defekte, die durch unsachgemässe Fahrweise oder Wartung des Traktors erwachsen sind, hat der Traktorführer auf sich zu nehmen. Oft kommt es vor, dass der Dienstnehmer den Dienstherrn auf dringende Reparaturbedürfnisse aufmerksam macht, der Dienstherr aber trotzdem Anweisung für weitere Arbeiten erteilt. Tritt in der Folge ein Schadenereignis ein, so hat dasselbe ausschliesslich der Dienstherr zu tragen, ohne dass er auf den Traktorführer zurückgreifen könnte, sofern der Schaden infolge des nicht behobenen Mangels entstanden ist.

Hacken und Häufeln

aller Reihenkulturen mit der

SIMAR- HACKFRÄSE

SIMAR, Genf, 35, rue de Lancy

Vertretung: **A. Pfyl, Zürich 10**

Geibelstr. 20, Tel. 260780

Neue Serie lieferbar Frühling 1946

Wir wollen diese Ausführungen illustrieren: Der Traktorfürher L fuhr auf gerader Strasse. Ca. 50 Meter vor einer Strassenkreuzung schaute er einen Moment nach hinten, um den auf dem angehängten Wagen sitzenden Landwirt Z, Besitzer des Traktors, zu fragen, ob er rechts oder links fahren sollte. In diesem Augenblick schwenkte der Traktor direkt nach links ab und überschlug sich. Der daraus entstandene Schaden belief sich auf Fr. 2000.—. Der Grund dieses plötzlichen Abschwenkens lag teils in dem Umstande, dass die Vorderachse des Traktors verbogen war, was eine normale Steuerung verunmöglichte. Der Traktorfürher L kannte diesen Fehler und hatte den Landwirt Z wiederholt darauf aufmerksam gemacht, ohne dass sich dieser zu einer

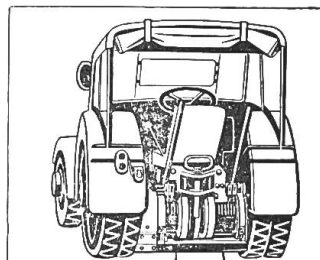
Gleitschutzketten

für **Landwirtschafts-Traktoren**
und **Motormäher** mit Gummibe-
reifung in zweckmäßiger, solider
Ausführung und genau passend



Bester Gleitschutz
Billigster Gleitschutz
Schweizerfabrikat

UNION AG., Kettenfabrik, Biel-Mett



Seilwinden

ein- und zweitrommli-
g
zum Schleppen
zum Ackern
für Langholzaufladen

Denzler & Co.
KONSTRUKTIONSWERKSTÄTTE
ZOLLBRÜCK

Reparatur bewegen liess. Zweifellos wäre der Unfall nicht eingetreten, wenn der Traktorführer L nicht nach hinten geschaut und den Traktor mit den nach den Umständen gebotenen Vorsicht geführt hätte. Andererseits wäre der Traktor wohl auch nicht so plötzlich aus der geraden Fahrrichtung abgeschwenkt, wenn die Vorderachse nicht verbogen gewesen wäre. Im vorliegenden Fall haben sowohl L wie Z einen Fehler begangen. Es widerspricht der vorsichtigen Fahrweise, während der Fahrt nach hinten zu schauen, wie es auch nicht angeht trotz defekter Vorderachse weiterhin Fahraufträge zu erteilen. L und Z werden sich deshalb in den Schaden nach Massgabe ihres Verschuldens teilen müssen. Dabei wiegt unseres Erachtens das Verschulden des Landwirts Z schwerer. Wohl hat der Traktorführer L unvorsichtig gehandelt, wenn er während der Fahrt den Blick nicht konstant auf die Fahrbahn richtete. Indessen ist nicht ausser acht zu lassen, dass der Traktor, sofern die Vorderachse nicht verbogen gewesen wäre, trotzdem geradeaus weitergerollt wäre. Das Verschulden des Z wirkt schwerer, weil er es trotz wiederholter Mahnung unterlassen hat, den Schaden zu beheben. Während sich der Traktorführer nur einen Augenblick in seiner Pflicht vergass, um sich auf unzulässige Art über die Weiterfahrt zu orientieren, hat es der Landwirt während langer Zeit fahrlässig unterlassen, den der Führung des Traktors gefährlichen Schaden zu beheben. Wir glauben deshalb dem Fall gerecht zu werden, wenn wir annehmen, dass der Landwirt $\frac{3}{4}$ des Schadens selbst tragen muss und nur $\frac{1}{4}$ desselben dem Traktorführer L belasten darf.

Von einem Verschulden und daher von einer Schadenersatzpflicht kann da nicht die Rede sein, wo der Traktorführer seinen Dienstherrn auf Sachmängel von vornherein aufmerksam gemacht hat. Wir wollen dies an einem Beispiel kurz zeigen: Der Traktorführer F stellte fest, dass das Oelmanometer defekt war. Er machte den Landwirt O wiederholt auf diesen Mangel aufmerksam, indem er erklärte, es bestehe so keine genügende Kontrolle mehr und es könne eines Tages plötzlich ein Schaden eintreten. O lehnte es ab, den Schaden beheben zu lassen und gab Auftrag weiterzufahren. Kurz darauf, anlässlich einer Fahrt nach Winterthur, hörte F ein verdächtiges Klopfen im Motor, das von den Pleuelstangen kommen musste. Der Garagist, der den Traktor in der Folge betreute, stellte fest, dass die Pleuellager infolge Oelmangels ausgeschlagen waren. Landwirt O wird für diesen Schaden allein aufkommen müssen, denn obwohl ihn F auf die Gefahr aufmerksam gemacht hatte, wollte er von sachdienlichen Vorkehrungen nichts wissen.

Es kommt leider vor, dass Dienstherrn dem Traktorführer nach Ablauf des Dienstverhältnisses erklären, er habe einen Schaden verschuldet und dementsprechend werde ein Abzug vom Lohn gemacht. Derartigen Unannehmlichkeiten kann man sich entziehen, wenn bei Abschluss des Dienstvertrages vereinbart wird, dass jede gegenseitige **V e r r e c h n u n g** ausgeschlossen sein soll.

Dr. P. S.

 **Reserviert den 20. Oktober für die Diskussions-Tagung!**